

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 11. Juni 1911.

No. 25.

Inhalt: Verkehr mit Arzneimitteln. — Auslieferung von Verbrechern. — Amtsbereich des Distriktskommissars Sauer — Amtssitz des Distriktskommissars Sauer — Küstenfieber im Bezirk Moschi. — Meldung von Bezirksreisen. —

Verordnung.

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 31. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen, im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 871) was folgt:

§ 1.

Der § 4 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzblatt 1901 Seite 380) wird aufgehoben.

§ 2.

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 und dem zugehörigen Verzeichnis B ausserhalb der Apotheke nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Acidum acetylosalicilicum (Aspirinum, Acetylsalicylsäure (Asipirin)).

Eukalyptusmittel Hess' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hess').

Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich (polygonum aviculare Homeriana)).

Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).

Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).

Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs- Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver).

Urea diaethylmalonylica, Acidum diethylbarbituricum (Veronalum), Diethylmalonylharnstoff, Diethylbarbitursäure (Veronal).

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 31. März 1911

gez Wilhelm.
gez Delbrück.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 8. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 10415/11. II. J.

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und Grossbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewis-

sen britischen Protektoraten. Vom 30. Januar 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien, haben es für zweckmässig befunden, die Auslieferung der flüchtigen Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten durch einen Vertrag zu regeln und haben Allerhöchst dieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen,

Allerhöchst ihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn von Kiderlen-Waechter,

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien,

Allerhöchstihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Mitglied Allerhöchstihres Geheimen Rates, den sehr ehrenwerten Sir William Edward Goschen.

Die Bevollmächtigten sind nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Grossbritannien am 4. Mai 1894 unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf Auslieferungen zwischen deutschen Schutzgebieten und den in der anliegenden Liste aufgeführten britischen Protektoraten ebenso Anwendung finden, als wenn diese Protektorate auswärtige Besitzungen seiner Grossbritannischen Majestät wären.

Sollte nach Unterzeichnung dieses Vertrags es für erwünscht erachtet werden, dass diese Bestimmungen auch auf andere britische Protektorate als die in der anliegenden Liste aufgeführten Anwendung finden, so sollen sie nach der darüber zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Verständigung auch auf diese anderen Protektorate Anwendung finden.

Artikel 2.

An die Stelle des Artikel 3 des Vertrags vom 5. Mai 1894 und des darin erwähnten Artikel III des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Grossbritannien vom 14. Mai 1872 tritt in Ansehung des Auslieferungsverkehrs zwischen den deutschen Schutzgebieten und den britischen Protektoraten die Bestimmung, dass keiner der beiden hohen vertragschliessenden Teile verpflichtet ist, seine eigenen Angehörigen oder die Eingeborenen der Schutzgebiete oder Protektorate auszuliefern.